

Zeitschrift: FemInfo / Verein Feministische Wissenschaft Schweiz = Association suisse femmes, féminisme, recherche

Herausgeber: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz

Band: - (2020)

Heft: 55

Artikel: Asylverfahren : Rechtsschutz weiter abgebaut. Corona-Massnahmen zulasten der Verfahrensrechte

Autor: Mulli, Annina

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Corona-Massnahmen zulasten der Verfahrensrechte

TEXT: ANNINA MULLIS

Dieser Artikel wurde für die Fachzeitschrift SozialAktuell des Berufsverbandes AvenirSocial verfasst, für die vorliegende Publikation aber überarbeitet und erweitert.

Das Coronavirus diskriminiere nicht. Auch wenn es aus virologischer Sicht zutreffen mag, dass alle Menschen das gleiche Risiko haben, an Covid-19 zu erkranken, ist das Infektionsrisiko in der Gesellschaft dennoch unterschiedlich verteilt. Sozio-ökonomischer Status, Geschlecht oder Aufenthaltstitel sind entscheidende Faktoren, denn sie beeinflussen individuelle Lebensbedingungen wie Beruf, Arbeitsbedingungen, Wohnsituation und Zugang zu Gesundheitsversorgung. So sind Frauen* mit sogenanntem Migrationshintergrund etwa in der oft schlecht bezahlten Dienstleistungsbranche, in Pflegeberufen oder in der für ausbeuterische Arbeitsverhältnisse besonders anfälligen Care-Arbeit in Privathaushalten deutlich überrepräsentiert¹; Selbstschutz durch Homeoffice war und ist in diesen Bereichen unmöglich. Bereits

vor Corona prekarierte Bevölkerungsgruppen werden ungleich härter von der Pandemie selbst, aber auch von den Massnahmen zu deren Eindämmung, getroffen. Mit Naomi Klein gesagt: «Whatever is unequal before becomes more unequal.»² Dies zeigt sich – nicht nur, aber auch – im Asylwesen.

Zurückweisungen an der Grenze

Am 13. März 2020 führte der Bundesrat erste Einreisebeschränkungen ein und entschied, dass allen Personen an der italienisch-schweizerischen Grenze die Einreise verweigert wird. Die Einreise in die Schweiz sollte nur noch in Ausnahmefällen möglich sein – das Stellen eines Asylgesuchs gehörte nicht dazu. Justizministerin Karin Keller-Sutter begründete dies an der bundesrätlichen Medienkonferenz mit der «Gleichbehandlung», denn es sei nicht gerechtfertigt, Asylsuchende von den aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erlassenen Einreisebeschränkungen auszunehmen. Asylgesuche könnten schliesslich «problemlos» in Italien eingereicht werden, so Keller-Sutter.

Asylverfahren: Rechtsschutz weiter abgebaut

Annina Mullis, 1986 geboren, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern. Heute ist sie als Anwältin tätig, spezialisiert auf Verwaltungsrecht mit Grund- und Menschenrechtsbezug, darunter Asyl- und Migrationsrecht, sowie Strafrecht. Sie ist Teil des Vorstands der Demokratischen Jurist*innen Schweiz und Vertreterin der Demokratischen Jurist*innen im Vorstand der European Lawyers for Democracy & Human Rights.

Allerdings bestehen in Italien insbesondere betreffend Unterbringung und Gesundheitsversorgung gravierende Mängel. Deshalb hatte das Bundesverwaltungsgericht Ende 2019 – und damit noch vor Corona – mit Urteil E-962/2019 strengere Regeln für Dublin-Überstellungen nach Italien definiert. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe kam in einem Bericht vom Januar 2020 zum Schluss, die mangelnde Unterstützung in Italien könne zu einer Verletzung des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Artikel 3 EMRK führen.³ Der Ausbruch des Coronavirus, der Italien besonders hart traf, dürfte die ohnehin miserablen Verhältnisse für Asylsuchende noch weiter verschärft haben.

«Mit Notrecht ist vieles möglich, wenn es um den Schutz der Gesundheit geht», wird Mario Gattiker, Staatssekretär für Migration, gut eine Woche später gegenüber dem Blick sagen.⁴ Zwingendes Völkerrecht ist aber trotz Notrecht bindend. Zum Beispiel ist das Refoulement-Verbot, welches sich unter anderem aus Artikel 3 EMRK ableiten lässt, Teil des zwingenden Völkerrechts: Keine Person darf in ein Land zurückgeschickt werden, wo ihr Folter bzw.

unmenschliche Behandlung oder eine andere sehr schwere Menschenrechtsverletzung drohen. Wie dieser Schutz umgesetzt werden soll, wenn Menschen an der Grenze direkt abgewiesen werden, legen weder der Bundesrat noch das Staatssekretariat für Migration dar. Am Beispiel Italien wird somit deutlich, was im Grundsatz gilt: Werden Asylgesuche nicht entgegengenommen und die individuelle Situation der Gesuchsteller*innen nicht geprüft, kann die Schweiz nicht gewährleisten, dass zwingendes Völkerrecht eingehalten wird. Die Grenzschiessung verletzt damit internationales Recht.

- 1 Migrantinnen in der Schweiz: Situation, Leistung und Potential. Kurzbericht im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM, Juni 2019, S. 9.
- 2 The Intercept: Naomi Klein and Jeremy Scahill discuss Coronavirus, the election, and solidarity in the midst of a pandemic. Ausgestrahlt am 17.03.2020: www.theintercept.com.
- 3 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH): Aufnahmebedingungen in Italien. Januar 2020, www.fluechtlingshilfe.ch.
- 4 «Wir setzen die Befragungen für eine Woche aus»: Oberster Asylchef Mario Gattiker reagiert auf Corona-Krise. 21.03.2020, www.blick.ch.

Asylverfahren: Rechtsschutz weiter abgebaut

- 5 ebd.
- 6 Prof. Thierry Tanquerel: Note relative aux mesures prises dans le domaine de l'asile en raison du coronavirus. Zitiert nach sosf: Juristische Stellungnahme zu den Massnahmen im Asylbereich in Bezug auf das Corona-Virus. 24.04.2020, www.sosf.ch.
- 7 Im Zusammenhang mit der Anrufung eines (national definierten) Kollektives sollte immer auch der damit untrennbar verbundene Ein- und Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) reflektiert werden. Mit Carolin Emcke gesagt: «Jedes Wir ist falsch. [...] Als ob es die sozialen, ökonomischen, politischen Ungleichheiten nicht gäbe. Wer soll das sein, dieses Wir, wenn die Lasten, die Privilegien, der Status so ungleich verteilt ist?» In: Journal – politisch-persönliche Notizen zur Corona-Krise, Eintrag vom 07.04.2020, www.projekte.sueddeutsche.de.

Rechtsvertretung nicht garantiert

Auch das innerstaatliche Asylverfahren ist von den Corona-Massnahmen berührt. Mit Beschluss vom 20. März 2020 wurden im Justizbereich die österreichischen Gerichtsferien auf den Zeitraum zwischen dem 21. März 2020 und dem 19. April 2020 ausgedehnt; in bestimmten Verfahren standen damit alle Fristen vier Wochen still. Wie auch in Nicht-Corona-Zeiten finden die Regeln über die Gerichtsferien jedoch nicht in allen Rechtsgebieten Anwendung – so auch im Asylverfahren nicht. Wo zuvor einschränkende Massnahmen mit angeblicher Gleichbehandlung gerechtfertigt wurden, sei es hier nun aus «rechtsstaatlichen Gründen» geboten, die Asylverfahren – entgegen der Forderung verschiedener NGOs und im Gegensatz zu Gerichtsverfahren in anderen Bereichen – weiterzuführen, sagten sowohl Keller-Sutter als auch Gattiker gegenüber den Medien. Eine Antwort auf die Frage, inwiefern sich ein «funktionierende[r] Rechtsstaat»⁵ darin zeige, dass auch in Corona-Zeiten trotz ansonsten weitreichender Einschränkungen des allgemeinen

Lebens negative Asylentscheide gefällt werden, bleiben sowohl Regierung als auch Behörden schuldig.

Um die Verfahren weiterführen zu können, wurden am 1. April 2020 befristete Anpassungen im Asylverfahren verordnet. Diese sehen vor, dass die Anzahl Personen, die an einer Anhörung im selben Raum anwesend sind, durch Videoübertragungen reduziert wird. Weiter soll die Befragung auch ohne Rechtsvertretung möglich sein, wenn diese «pandemiebedingt» nicht teilnehmen kann. Dies bezeichnete Thierry Tanquerel, Honorarprofessor für Verfassungsrecht an der Universität Genf, im April 2020 in einem Kurzgutachten als «eine unverhältnismässige und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden».⁶

Da diese Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und getragen vom Grundsatz der «Gleichbehandlung» ergriffen worden sein sollen, müssten die Eingriffe in die Verfahrensrechte zusammen mit den allgemeinen Lockerungen wieder aufgehoben werden – so zumindest die naheliegende

Asylverfahren: Rechtsschutz weiter abgebaut

- 8 Das sind die Lockerungsmassnahmen des Bundesrates, 19.06.2020, www.srf.ch.
- 9 Coronavirus: Vorübergehende Schutzmassnahmen im Asylwesen verlängert, 12.06.2020, www.admin.ch
- 10 ebd.
- 11 Elle, Johanna; Hess, Sabine: Asyl und Geschlecht. Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas. In: von Harbou, Frederik; Markow, Jekaterina (Hg.): Philosophie des Migrationsrechts. 2020, S. 316-342.

Annahme. Doch das Gegenteil trifft zu: Während Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga an der Pressekonferenz vom 19. Juni 2020 das Ende der «ausserordentlichen Lage» und die damit verbundenen Lockerungen mit den Worten «Wir⁷ erhalten viele unserer alten Freiheiten zurück» ankündigte⁸, waren die «Schutzmassnahmen» im Asylbereich erst eine Woche zuvor um weitere drei Monate verlängert worden.⁹ Während Tourist*innen wieder reisen können, sollen Asylbefragungen sogar dann durchgeführt werden können, wenn sich die befragende und die befragte Person in separaten Räumen aufhalten¹⁰ – eine weitere erhebliche Erschwerung der Anhörungsbedingungen.

Vulnerable Personen besonders betroffen

Die angesichts der «ausserordentlichen Lage» angeordneten und nun darüber hinaus geltenden Massnahmen, welche zu Einschränkungen der Verfahrensrechte führen, treffen alle Menschen im Asylverfahren angesichts der individuellen Bedeutung des Verfahrens an empfindlicher Stelle. Da sich die heutige Auslegung des Flüchtlingsbegriffs in der Schweiz

und damit der Blick der auf Behördenseite involvierten Sachbearbeiter*innen primär an einer stereotyp cis-männlich und heteronormativ geprägten Vorstellung von Flucht(gründen) und Flüchtenden orientiert, sind Frauen* und Personen, die sich ausserhalb der Geschlechterbinarität verorten, «sowohl in der strukturellen Ausgestaltung des Asylverfahrens wie auch in der konkreten Berücksichtigung fluchtrelevanter Gründe ungleich verletzlicher [...], da ihre spezifischen Erfahrungen und strukturellen Voraussetzungen nicht ausreichend zur Geltung» kommen.¹¹ Nicht nur, aber gerade für vulnerable Personengruppen ist der uneingeschränkte Zugang zu umfassender Rechtsvertretung von grundlegender Bedeutung, denn die Praxis zeigt leider nach wie vor, dass – trotz Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und dem nationalen Asylgesetz – geschlechtsspezifischen Fluchtgründen viel zu oft nur ungenügend Rechnung getragen wird. Zusätzlich greifen nun die verfügbaren Corona-Massnahmen an verschiedenen Stellen in die ohnehin schwache Rechtsposition von Geflüchteten ein und rütteln damit an nichts weniger als dem Fundament eines fairen Asylverfahrens.